

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der sechsunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
hier: Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote - UERV

Oslo, 13. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir zum aktuellen Entwurf einer Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (UERV) Stellung nehmen:

ICA-Finance AS (ICAF) ist der führende Partner für fünfzehn Projektaktivitäten, die im Rahmen der UERV vorangemeldet wurden und von denen drei bereits Upstream-Emissionsminderungen (UEs) generiert haben. Unser Unternehmen ist seit dem Beginn der Anrechnungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit Projektaktivitäten aktiv. Mit der Änderung im Jahr 2021 hat es seine Aktivitäten ausgeweitet, um Anrechnungszeiträume bis 2026 einzubeziehen. Die abgedeckten Länder sind Nigeria, Aserbaidschan, Usbekistan, Turkmenistan und der Irak. Bei einigen unserer Projekte gab es Verzögerungen, aber die meisten machen nun gute Fortschritte. Die Erwartung einer Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen aus Projektaktivitäten bis Ende 2026 hat hierbei eine wichtige Rolle gespielt.

Für die derzeit in Entwicklung befindlichen Projekte wurden bereits wichtige Anstrengungen unternommen und erhebliche Ausgaben in Höhe von insgesamt etwa 84.9 Millionen Euro getätigt. In vier der Gastländer hatten wir umfangreiche Kommunikation mit den zuständigen Regierungsstellen über die Übertragung von UEs, und für zwei dieser Länder, Aserbaidschan und Nigeria, haben wir Genehmigungsschreiben für die Übertragung erhalten. Ähnliches wird bald auch in den anderen Ländern erwartet.

Durch unseren Kontakt mit Partnern in den Gastländern, sowohl Unternehmen als auch öffentlichen Behörden, nehmen wir große Überraschung und Frustration über die abrupte und völlig unerwartete Änderung der UERV, die von der Bundesregierung beabsichtigt wird, wahr. Für Unternehmen hat dies erhebliche finanzielle Folgen und für Regierungen beeinträchtigt es wirtschaftliche Anreize für Politiken und Maßnahmen zur Reduzierung von Fackel- und Methanemissionen.

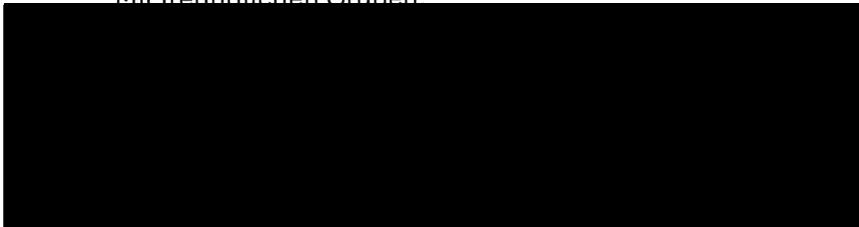
Die finanziell exponierten Unternehmen, einschließlich ICAF, möchten auch darauf hinweisen, dass der UERV-Änderungsentwurf auch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Er könnte mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgrundsatz in Konflikt geraten. Nach unserem Verständnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Schutz berechtigter Erwartungen gegeben, in den die vorgesehene Änderung der UERV unverhältnismäßig eingreifen würde. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass: i) die Investitionsentscheidung auf der spezifischen Erwartung beruhte, dass die Projektaktivitäten anrechenbare Upstream-Emissionsminderungen unter der UERV generieren können, ii) angesichts des Umfangs der für die Investitionen

bereitgestellten Mittel diese durch die Änderung erheblich beeinträchtigt und entwertet würden, und iii) die vorgeschlagene Änderung der UERV die berechtigten Interessen der betroffenen Unternehmen außerhalb Deutschlands, mit allem gebotenen Respekt, anscheinend nicht berücksichtigt hat.

Besonders ins Gewicht fällt zudem die Kurzfristigkeit, mit der die Änderung in Kraft treten soll, bei gleichzeitig der langen Vorlaufzeit vieler Projektaktivitäten von der Zusage der Investitionen bis zum Erhalt der Einnahmen. Zusätzlich halten wir den Prozess des „Schließens“ des Programms (z.B. genehmigte Validierungsberichte innerhalb von vier Wochen, nachdem die geänderte UERV in Kraft getreten ist) für schwierig zu handhaben. Eine faire und gleiche Behandlung ist so nicht gewährleistet. Dies wird durch die kurze Vorankündigung sowie die fehlende direkte Einbeziehung der betroffenen Unternehmen in die Konsultation zum Verordnungsentwurf verstärkt.

Soweit überhaupt eine Änderung der Vorgaben für die Anrechenbarkeit von Upstream-Emissionsminderungen erfolgen soll, würden wir es aus Sicht der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes für besser halten, einen Ansatz zu verfolgen, bei dem alle Projektaktivitäten, die eine bestätigte Anmeldung haben, ungehindert die Möglichkeit haben, UERs bis einschließlich des Anrechnungsjahres 2026 zu generieren.

Mit freundlichen Grüßen



ICA-Finance AS